

Anzeige über das / Antrag auf Genehmigung zum

Abbrennen pflanzlicher Abfälle **Abbrennen eines Brauchtumsfeuers/Lagerfeuers**

an die **Gemeindeverwaltung Kleinostheim, Ordnungsamt**

Ich melde hiermit das Abbrennen pflanzlicher Abfälle an.

Ich beantrage hiermit das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers/Lagerfeuers

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon	
genauer Abbrennort (Gemeinde, Gemarkung, Gewinn, Flurstück, Flächen-Inanspruchnahme)	
Abbrenndatum und –zeit	
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (z.B. Baumschnitt auf landwirt- schaftl. genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle)	
Grund des Verbrennens (z.B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers)	

Ich bin darüber informiert, dass

- der Abbrennvorgang beaufsichtigt werden muss,
- zu den nächstgelegenen Bäumen und Gebäuden ein Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten ist,
- zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein müssen,
- die pflanzlichen Abfälle auf dem Verbrennungsgrundstück angefallen sein müssen,
- flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,
- das Verbrennen im Übrigen nur im Außenbereich nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind.

Folgende Vorschriften sind zu befolgen:

- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen,
- Waldgesetz für Bayern,
- Verordnung zur Verhütung von Bränden
- Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Kleinostheim, _____
(Datum)

(Unterschrift)

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die oben näher bezeichnete Verbrennung bei der Gemeinde Kleinostheim angezeigt wurde.

Kleinostheim, _____
(Datum)

(Unterschrift)

Beseitigung pflanzlicher Abfälle

Die „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen – PflAbfV“ regelt die Entsorgung von Pflanzenteilen aus und von Grundstücken, z. B. durch Verbrennen, Kompostieren und Einarbeiten.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Grundstücke ist ein Verbrennen grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen unter bestimmten Voraussetzungen noch möglich. Was hierbei zu beachten ist, kann der „Pflanzenabfallverordnung – PflAbfV“ entnommen werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erläutert die Pflanzenabfallverordnung recht gut auf seinem Online-Abfallratgeber: www.abfallratgeber-bayern.de

Im Prinzip ist ein Verbrennen nur noch für Baumschnitt und Kartoffelkraut außerhalb der bebauten Ortsteile zulässig. Doch dabei sind eine Reihe von Dingen zu beachten, wie z.B. die Verantwortlichkeit, der Brandschutz und die Vermeidung von Rauchentwicklung.

Das Verbrennen, soweit zulässig, sollte deshalb nur dann durchgeführt werden, wenn alle anderen Alternativen nicht oder nur mit großem Aufwand möglich sind. Pflanzliche Abfälle sollten deshalb vorrangig eingearbeitet oder kompostiert werden. Auch bestehen folgende Möglichkeiten zur Entsorgung:

- Der Landkreis führt jährlich zwei Grünabfallsammlungen durch. Informationen hierzu finden Sie im Abfallkalender des Landkreises Aschaffenburg.
- Eigene Anlieferung von Grünabfällen am Kompostwerk in der Obernburger Str. 25, Aschaffenburg-Nilkheim
- Eigene Anlieferung von Grünabfällen im Recyclinghof/Grünabfallplatz der Gemeinde Kleinostheim, Sport- und Freizeitgelände, Birkenseeweg

Lagerfeuer und Brauchtumsfeuer

Es muss ein Platz ausgewählt werden, der eine Brandgefahr ausschließt und keine wertvollen Naturflächen beeinträchtigt.

Das verwendete Material für das Brauchtumsfeuer/Lagerfeuer darf erst **wenige Tage vorher aufgehäuft werden**.

Insbesondere bei der Lagerung von Schnittguthaufen über den Winter haben zahlreiche Kleintiere, wie z.B. der Igel, hier ihren Unterschlupf gefunden. Bei kühler Witterung haben die Tiere ihr Winterquartier oft noch nicht verlassen und werden dann lebendig verbrannt. Zudem besteht bei länger liegenden Haufen die Gefahr, dass dort bereits Vögel wie z.B. der Zaunkönig ihr Brutquartier gefunden haben.

Liegen Reisighaufen schon länger, **sind sie vorher umzuschichten**.

Was muss bei offenem Feuer beachtet werden:

Für die Umgebung darf keine Brandgefahr entstehen.

Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 Meter von einem Wald
- mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen
- mindestens fünf Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen
- mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen

Bei allen Feuerstellen sind dies die wichtigsten Bestimmungen:

Verbrannt werden darf nur:

- Naturbelassenes Vollholz
- Unbehandelte Holzabfälle (Verschnitt, Abschnitte)
- Unbehandelte Paletten oder Verpackung aus Vollholz
- Baum und Strauchschnitt nur in geringen Mengen zum Anzünden!